

Brüssel, den 19.11.2019  
C(2019) 8090 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 19.11.2019**

**auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie  
92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume  
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der Donau als Wasserstraße  
zwischen Straubing und Vilshofen; Abschnitt Straubing-Deggendorf  
(Deutschland/Bayern)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 19.11.2019

## **auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen; Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet und vorbehaltlich des Absatzes 4 können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG kann ein Plan bzw. Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und in Ermangelung von Alternativlösungen auch dann durchgeführt werden, wenn bei der Verträglichkeitsprüfung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet festgestellt wurden. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet ist, und unterrichtet die Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, und können keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, kann das Projekt dennoch nach Stellungnahme der Kommission aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein.

### **2. Das Ersuchen Deutschlands**

Die Kommission erhielt am 5. Jänner 2018 ein Schreiben der Ständigen Vertretung Deutschlands, in dem die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie um Stellungnahme zum Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern) ersucht wurde. Nach einer Vorprüfung ersuchten die zuständigen Dienste der Europäischen Kommission am 8. Februar

2018 um ein technisches Fachgespräch, um die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und fachlichen Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung besprechen zu können. Dieses Treffen fand am 3. Juli 2018 statt. Am 20. September 2018 übermittelte die Ständige Vertretung Deutschlands zusätzliche Unterlagen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und technische Erklärungen zur durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung. Am 25. Februar 2019 übermittelte die zuständige Behörde noch weitere Unterlagen zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

## 2.1. Das Projekt

Die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH., als Vertreterin der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern, plant eine Vergrößerung der Fahrrinntiefe um 0,20 bis 0,65 m an der Donau im Teilabschnitt Straubing-Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5 – siehe Abb. 1), inkl. Anpassung von Regelungsbauwerken, Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus beabsichtigen die nationalen Behörden, den Hochwasserschutz vom Schutzgrad HW<sub>30</sub> auf HW<sub>100</sub> zu erhöhen. Das bedeutet, dass Hochwasserereignisse statistisch nur alle 100 Jahre anstatt all 30 Jahre zu erwarten sind, sobald die neuen Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

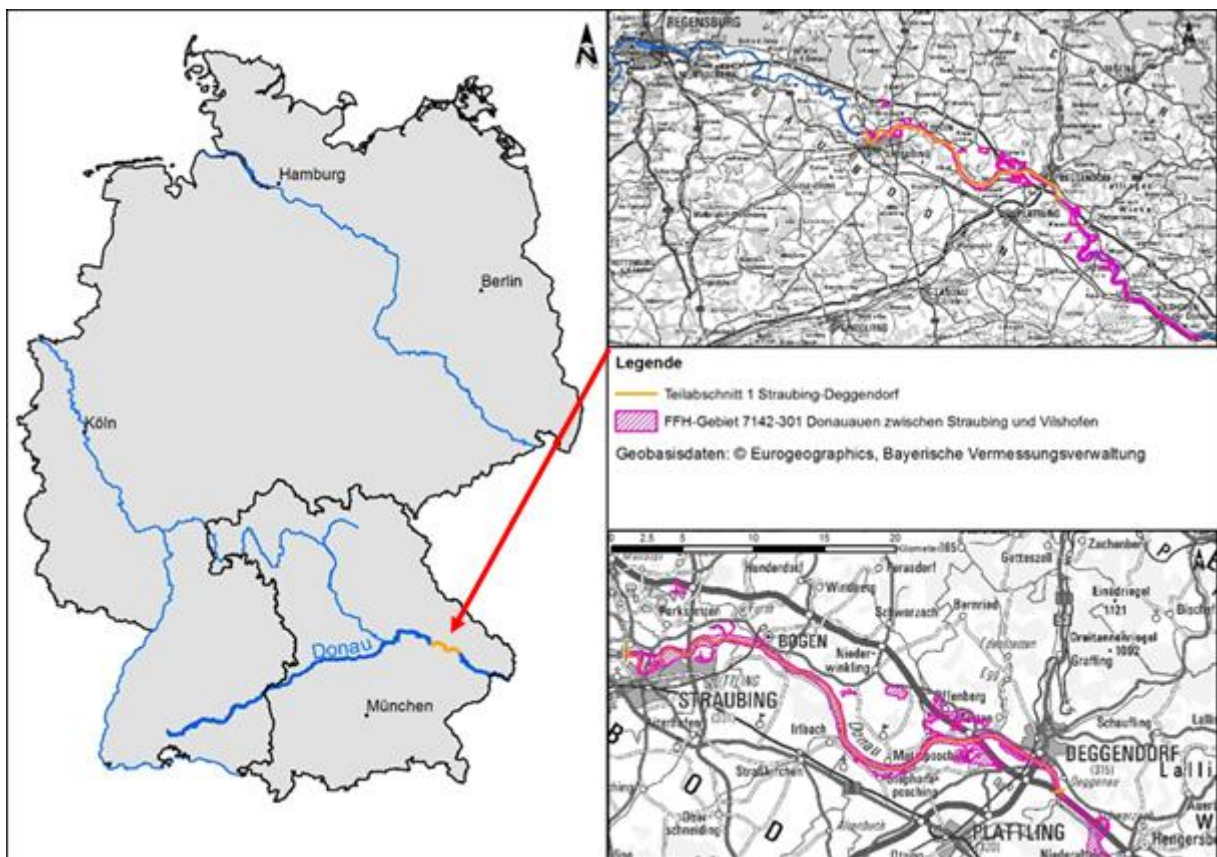


Abb. 1: Lage des Projektabschnitts und des betroffenen FFH-Gebiets (rosa-schraffierte Fläche).

## 2.2. Die Gebiete

Das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ ist im Rahmen der FFH-Richtlinie am 7.12.2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

aufgenommen<sup>1</sup> und am 12.7.2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen worden<sup>2</sup>. Das Gebiet liegt in der kontinentalen biogeografischen Region und hat eine Fläche von 4 721 ha. Gebietsmerkmale sind eine weitgehend natürliche Flusslandschaft mit ausgeprägter Fluss- und Auendynamik, Vorkommen ausgedehnter Auwälder, Altwässer, Röhrichte und Auwiesen.

Für das FFH-Gebiet sind 12 Lebensraumtypen nach Anhang I sowie 22 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Schutzzwecke benannt, inklusive dem prioritären Lebensraumtyp 91E0\* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)‘ nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Gemäß des gebietsbezogenen Erhaltungsziels<sup>3</sup> wurde das Gebiet hauptsächlich zur Erhaltung der nachfolgenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet:

Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Erhaltungszustand im Gebiet A, B, oder C):

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*, (B),
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, (B),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, (B),
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., (B),
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (B),
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), (B),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, (B),
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), (B),
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), (B),
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*, (B),
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), (B),
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*), (B).

---

<sup>1</sup> 2004/798/EU: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031); ABl. L 382 vom 28.12.2004, S. 1–189: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004D0798&from=DE>

<sup>2</sup> Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.

<sup>3</sup> Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.

Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: *Unio crassus*, *Castor fiber*, *Rhodeus amarus*, *Gymnocephalus baloni*, *Maculinea nausithous*, \**Osmoderma eremita*, *Rutilus pigus*, *Bombina variegata*, *Ophiogomphus cecilia*, *Maculinea teleius*, *Hucho hucho*, *Triturus cristatus*, *Apium repens*, *Aspius aspius*, *Cucujus cinnaberinus*, *Misgurnus fossilis*, *Gymnocephalus schraetser*, \**Euplagia quadripunctaria*, *Zingel streber*, *Gobio albipinnatus*, *Anisus vorticulus* und *Zingel zingel*.

Neben den zuvor genannten Arten kommen auch die nachfolgenden streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: *Unio crassus*, *Castor fiber*, *Gymnocephalus baloni*, *Maculinea nausithous*, \**Osmoderma eremita*, *Bombina variegata*, *Ophiogomphus cecilia*, *Maculinea teleius*, *Triturus cristatus*, *Cucujus cinnaberinus* und *Anisus vorticulus*.

Für das FFH-Gebiet liegen derzeit keine Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie vor. Ein Managementplan der Regierung von Niederbayern befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll bis zum Jahr 2020 fertig gestellt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legte die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet am 29.2.2016 fest<sup>4</sup>. Diese sind jedoch nicht zielorientiert quantifiziert und unterscheiden nicht zwischen Erhalt oder Wiederherstellung der Schutzgüter.

Der Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet konnte nicht als Referenz für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verwendet werden, weil die vom Vorhabensträger durchgeführte Biotopkartierung zeigte, dass die Ergebnisse erheblich vom Standarddatenbogen abweichen. Aus diesem Grund wurde vom Vorhabensträger das Schutzgebiet neu kartiert und die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die aktuelle Biotopkartierung abgestimmt.

In der kontinentalen biogeografischen Region in Deutschland befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand<sup>5</sup>. Der Lebensraumtyp 91E0\* im betreffenden FFH-Gebiet befindet sich jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand, was die Bedeutung des Gebietes für das Natura 2000 Netzwerk hervorhebt.

Das FFH-Gebiet DE 7142-301 überschneidet sich zum Großteil mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142-471<sup>6</sup> „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“. Nach dem Standarddatenbogen ist das Vogelschutzgebiet für folgende Vogelarten ausgewiesen: *Acrocephalus schoenobaenus*, *Acrocephalus scirpaceus*, *Actitis hypoleucos*, *Alcedo atthis*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Ardea cinerea*, *Charadrius dubius*, *Ciconia ciconia*, *Ciconia nigra*, *Circus aeruginosus*, *Circus cyaneus*, *Circus pygargus*, *Crex crex*, *Dryocopus martius*, *Egretta alba*, *Egretta garzetta*, *Falco Subbuteo*, *Ficedula albicollis*, *Gallinago gallinago*, *Glaucidium passerinum*, *Haliaeetus albicilla*, *Lanius collurio*, *Larus melanocephalus*, *Limosa limosa*, *Luscinia svecica*, *Mergus merganser*, *Milvus migrans*, *Milvus milvus*, *Motacilla flava*, *Numenius arquata*, *Pandion haliaetus*, *Pernis apivorus*, *Picoides medius*, *Picus canus*, *Pluvialis apricaria*, *Porzana porzana*, *Saxicola rubetra*, *Sylvia communis* und *Vanellus vanellus*.

<sup>4</sup> Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Februar 2016 (Az. 62-U8629.54-2016/1): [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000\\_vollzugshinweise\\_erhaltungsziele/](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/)

<sup>5</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Irt\\_kontinental.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Irt_kontinental.pdf) [abgerufen am 4.2.2019].

<sup>6</sup> Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>.



### 2.3. Auswirkungen des Projekts auf die Gebiete

Das Projekt wurde gemäß Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese kam zu dem Schluss, dass das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und das Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt werden. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird durch Überbauung und somit Flächenverlust von geschützten Lebensraumtypen hervorgerufen, wie auch durch den Baubetrieb und durch ökologischen Funktionsverlust der Schutzgüter nach Beendigung des Projekts.

Nach Angaben der deutschen Behörden und deren Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit<sup>7</sup> werden nach Angaben der deutschen Behörden folgende Lebensraumtypen durch das Projekt direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigt [in ha]:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*: 4,32 ha,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*: 0,95 ha,

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.: 3,4 ha,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe): 0,06 ha,

6510 Magere Flachland-Mähwiesen: 18,03 ha

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*: 7,3 ha

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*: 0,98 ha.

Zusätzlich werden die Vorkommen, Strukturen und die Reproduktionshabitate der geschützten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Weißflossiger Gründling (*Gobio albipinnatus*), Frauenerfing (*Rutilus pigus*) und Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) erheblich beeinträchtigt.

Die Prüfung kumulativer Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte wurde durchgeführt und ergab, dass zusätzlich auch die Lebensraumtypen,

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 2,07 ha und

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*, 0,06 ha und die geschützte Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) erheblich beeinträchtigt werden.

Nach dem Erläuterungsbericht zur Planfeststellung werden im Vogelschutzgebiet DE 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ die Habitate folgender Arten erheblich beeinträchtigt werden: Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*).

---

<sup>7</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen der FFH-VP Bundesamt für Naturschutz.

Link: [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE\\_FFH-FKV\\_Bericht\\_und\\_Anhang\\_Juni\\_2007.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf) [abgerufen am 5.2.2019].

Nach der Verträglichkeitsprüfung sind eine Reihe der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen bereits in die Projektplanung eingeflossen. So sind Bauzeitenbeschränkungen während der Laichzeit und der Larvenphasen vorgesehen, wodurch das Ausmaß der negativen Auswirkungen auf geschützte Fischarten reduziert wird.

Aus Sicht der deutschen Behörden wird das Projekt ein Natura 2000 Gebiet, welches als Erhaltungsziel inter alia einen geschützten prioritären Lebensraumtyp hat (91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), erheblich beeinträchtigen. Es darf nur dann genehmigt werden, wenn es die in Artikel 6(4) der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt und eine Stellungnahme der Europäischen Kommission vorliegt.

#### 2.4. Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 4

- Von den deutschen Behörden festgestellte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

a) Ziel der nationalen und europäischen Verkehrspolitik: Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen ist ein Lückenschluss in der bestehenden Wasserstraßenverbindung, die über den Rhein, den Main, den Main-Donau-Kanal und über die Donau die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Die Bundeswasserstraße Donau ist gem. Verordnung der Europäischen Union Nr. 1315/2013 (11.12.2013) über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Bestandteil des Kernnetzes des europäischen TEN-V-Netzes und von hohem ökonomischen Interesse für Europa.

b) Bessere Anbindung der Binnenhäfen<sup>8</sup>: Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die Schifffahrtsbedingungen im Projektbereich bei Niedrigwasserstand der Donau verbessert. Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern hat die Donauschifffahrt noch freie Transportkapazitäten, welche durch die Fahrinnenvertiefung effizienter genutzt werden können. Das aktuelle Projektgebiet Straubing-Vilshofen ist ein Engpass für die Navigation.

c) Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs<sup>9</sup>: Die Ausbaustrecke Straubing-Vilshofen weist aufgrund der vorhandenen Fahrinnenquerschnitte die meisten Unfälle auf. Die Studie beziffert die Unfälle mit 39 pro Jahr (2004) und werden aufgrund des erhöhten Transportvolumens auf 55,4 (2025) rechnerisch anwachsen. Nach Projektverwirklichung kann die Unfallhäufigkeit, trotz wachsendem Verkehr, rechnerisch auf 42,4 Unfälle reduziert werden.

d) Prognostizierte Transportsteigerung<sup>10</sup>: Aus Sicht der deutschen Behörden wird ausgehend von einer Gütermenge von 7,0 Mio t/Jahr (2007) eine Steigerung der Gütermenge auf 9,7 Mio t/Jahr bis zum Jahr 2025 bzw. eine Steigerung um 50% auf 10,5 Mio t/Jahr erwartet.

- Alternativlösungen

---

<sup>8</sup> [http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht\\_EU-Studie/B\\_I\\_Ist\\_Zustand/Bericht\\_B\\_I.pdf](http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_I_Ist_Zustand/Bericht_B_I.pdf) [accessed on 14.8.2019]

<sup>9</sup> [http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht\\_EU-Studie/B\\_I\\_Ist\\_Zustand/Anlage\\_I\\_03.pdf](http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_I_Ist_Zustand/Anlage_I_03.pdf) [accessed on 20.8.2019]

<sup>10</sup> [http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht\\_EU-Studie/B\\_III\\_Variante\\_C280/Anlage\\_III\\_04.pdf](http://www.donauausbau.wsv.de/anlagen/Bericht_EU-Studie/B_III_Variante_C280/Anlage_III_04.pdf) [accessed on 20.8.2019]

Die deutschen Behörden haben Alternativen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV 2003-2006<sup>11</sup>) geprüft, sowie die sog. "Null-Alternative". Die Studien wurden von der Europäischen Union kofinanziert und sind öffentlich zugänglich<sup>12</sup>.

Nach Auffassung der deutschen Behörden sind sämtliche Alternativlösungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete verbunden und würden den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ betreffen. Bei jeder Lösung werde das Natura 2000 Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ erheblich beeinträchtigt. Keine Alternative verursache deutlich geringere Beeinträchtigungen als die gewählte Option, da sie entweder eine größere Fläche des Natura 2000 Gebietes als das vorgeschlagene Projekt betreffen oder einen größeren Lebensraum für geschützte Arten erheblich beeinträchtigen würde. Die Nullalternative erfüllt nicht das Projektziel, die Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrtsbedingungen und die Erhöhung der Transportkapazitäten an der Donau zwischen Straubing und Deggendorf sowie die Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die fortschreitende Sohlerosion zu erreichen.

Die zuständigen Behörden sind daher der Auffassung, dass die derzeit vorgeschlagene Lösung das beste Verhältnis zwischen Ökologie und Projektzielen darstellt.

#### - Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erwarteten negativen Auswirkungen des Projekts auf die Kohärenz des Natura 2000 Gebietes in Bezug auf den betroffenen prioritär zu schützenden Lebensraumtyp 91E0\* ‚Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*‘ werden nach den Plänen der deutschen Behörden ausgeglichen. Die zeitliche Umsetzung geht von 5-10 Jahren für die Erreichung des Erhaltungszustands C und 30 Jahre für den Erhaltungszustand B aus. Der Ausgleich für den Lebensraumtyp 91E0\* steht im Verhältnis von 3:1, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Lebensraumtyp eine sehr lange Zeitspanne von mehreren Jahrzehnten benötigt, um voll funktionsfähig zu sein. Da die Situation vor Ort den ökologischen Bedürfnissen des Lebensraumtyps 91E0\* entspricht, sind die Aussichten für eine erfolgreiche Neuentwicklung als Ausgleichsmaßnahme realistisch. Das betroffene Natura 2000 Gebiet wird durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen erweitert und die zusätzlichen Flächen werden durch den Mitgliedstaat als solches ausgewiesen.

Die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.), 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) werden im Verhältnis 2:1, die Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) und 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*) werden im Verhältnis 3:1 ausgeglichen. Die zeitliche Umsetzung variiert von 3 bis 20 Jahren für die Erreichung des Erhaltungszustands C und von 10 bis 60 Jahren für den Erhaltungszustand B. Die Maßnahmen werden alle innerhalb des bestehenden Natura 2000 Gebiets verwirklicht.

---

<sup>11</sup>[https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_ausbau\\_der\\_donau.pdf](https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_ausbau_der_donau.pdf) [accessed on 5.9.2019]

<sup>12</sup>[https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov\\_ausbau\\_der\\_donau.pdf](https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/2/raumordnung/rov_ausbau_der_donau.pdf) [accessed on 5.9.2019]



Es wird erwartet, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die geschützten Arten innerhalb von wenigen Monaten voll wirksam sein werden, ausgenommen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), für welchen 5 bis 10 Jahre zur Erreichung des Erhaltungszustandes B geschätzt werden, weil artenreiches Extensivgrünland angelegt werden muss. Die Bachmuschel (*Unio crassus*) ist mit drei Vorkommen in den Bereichen ‚Sand‘ und an der Ostspitze der ‚Mettener Insel‘ betroffen. Die Behörden gehen davon aus, dass diese Vorkommen zerstört werden könnten. Aus diesem Grund werden neue Habitate durch neu angelegte Flussinseln und durch die Neuanlage von Seitenarmen des Flusses vorgesehen. Aufgrund der Überalterung des Bestandes und mangelnder Reproduktionsmöglichkeiten aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Wirtsfische, konnten die Behörden keine Maßnahmen identifizieren, welche das langfristige Überleben des Bestandes mit Sicherheit ermöglichen würde.

### 3. Stellungnahme der Kommission

Nach den von Deutschland vorgelegten Informationen ist der Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf, ein wichtiges Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für das es keine bessere Alternative gibt. Das Projekt ist Teil der nationalen Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaoraum<sup>13</sup>, die unter anderem die Beseitigung bestehender Schiffbarkeitsengpässe auf Flüssen fordert, um Binnenschiffe mit einem Tiefgang von bis zu 2,5 m aufnehmen zu können. Es werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen umgesetzt, um die negativen Auswirkungen des Projekts zu verringern. Dennoch wird das Projekt die Integrität eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen.

Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden ergab die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie, dass mehrere geschützte Lebensraumtypen und geschützte Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden. Mangels quantitativer und qualitativer Ziele wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht auf der Grundlage gebietspezifischer Erhaltungsziele für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen durchgeführt, wie es nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie vorgesehen ist<sup>14</sup>. Es konnten auch nicht die Angaben des Standarddatenbogens für das Gebiet herangezogen werden. Stattdessen haben die zuständigen Behörden Daten aus ihrer aktuellen und detaillierten Biotopkartierung verwendet, die teilweise erheblich von den Angaben des Standarddatenbogens abweichen, wie beispielsweise im Fall des Lebensraumtyps 6430 ‚Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe‘, welcher mit dem Verlust von 93% seiner ursprünglichen Fläche fast komplett verschwunden ist.

Die quantitative und qualitative Festlegung von Erhaltungszielen sollte u.a. Auskunft über das Entwicklungspotential der geschützten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet geben und stellt daher eine wichtige Grundlage für die Prüfung nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie dar. Die Bewertung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6(4), um sicher zu stellen, dass der Mitgliedstaat alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergriffen hat, sollte aufgrund entsprechend klar formulierter Erhaltungszielen erfolgen.

---

<sup>13</sup> KOM(2010)715: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie der Europäischen Union für den Donaoraum.

<sup>14</sup> C(2018)7621: Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 55-56. Link: [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/Provisions\\_Art\\_6\\_nov\\_2018\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/Provisions_Art_6_nov_2018_de.pdf)

Trotzdem wurden für die meisten signifikant erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten Ausgleichmaßnahmen in einem Ausmaß und Verhältnis vorgeschlagen, die die Entwicklung potenzieller Lebensraumtypen und Arten im Gebiet ausreichend berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen und Arten ausreichend kompensiert werden.

Für einige besonders betroffene Lebensraumtypen bzw. Arten sind nach Auffassung der Kommission jedoch noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um den Anforderungen des Artikels 6(4) der FFH Richtlinie zu entsprechen:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0\* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“

Das Projekt wird nach Angaben der deutschen Behörden erhebliche Auswirkungen auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ haben, so dass Ausgleichmaßnahmen nach Artikel 6(4) der FFH Richtlinie erforderlich sind. Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6(4) der FFH Richtlinie müssen sich eindeutig von den Erhaltungsmaßnahmen unterscheiden, die in jedem Fall im Rahmen des Gebietsmanagements nach Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie hätten durchgeführt werden müssen.

Für das FFH-Gebiet DE 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ wurden noch keine notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie auf der Grundlage von detaillierten Erhaltungszielen für diesen prioritären Lebensraumtyp im Gebiet festgesetzt. Dies solle nach Angaben der bayrischen Behörden im Rahmen eines Managementplanes erfolgen, der allerdings erst für 2020 vorgesehen ist. Im ursprünglichen Ersuchen Deutschlands um Stellungnahme nach Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie waren alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Natura 2000 Gebiets vorgesehen. Eine fachliche Abgrenzung der vorgeschlagenen Maßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ und den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen war mangels festgesetzter Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6(1) nicht möglich. Deshalb haben die zuständigen Behörden entschieden, die Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung dieses Lebensraumtyps außerhalb des bestehenden FFH-Gebietes vorzunehmen und das Gebiet zu erweitern. Diese geänderte Maßnahme kann deshalb als Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, da sie durch Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgeht.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im neuen Gebiet sind im Verhältnis 3:1 vorgesehen. Nach Artikel 6(4) hat der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Gerade wenn der ursprünglich bestehende Zustand erst nach sehr lange Zeit wieder erreicht werden kann, wird ein höherer Ausgleichskoeffizient erforderlich, da der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen nur schwer prognostiziert werden kann. Nach Angaben der Behörden wird die geplante Ausgleichsmaßnahme nach 30 Jahren dem Erhaltungszustand B entsprechen. Angesichts des derzeit guten Erhaltungszustand des geschützten prioritären Lebensraumtyps und des erwartenden sehr langen Zeitraums - und der damit verbundenen Unsicherheiten - bis die Ausgleichsmaßnahme dem ursprünglichen Erhaltungszustand entspricht, hält es die Kommission für angemessen, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die über dem Ausgleichsverhältnis 3:1 liegen. Es ist daher notwendig, auch innerhalb des Schutzgebietes Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, wie sie ursprünglich von den Behörden geplant worden waren, da diese Flächen ökologisch für den Lebensraumtyp geeignet sind. Das würde das Ausgleichsverhältnis auf 6:1 erhöhen und die Erfolgsaussichten für die Ausgleichsmaßnahmen verbessern.

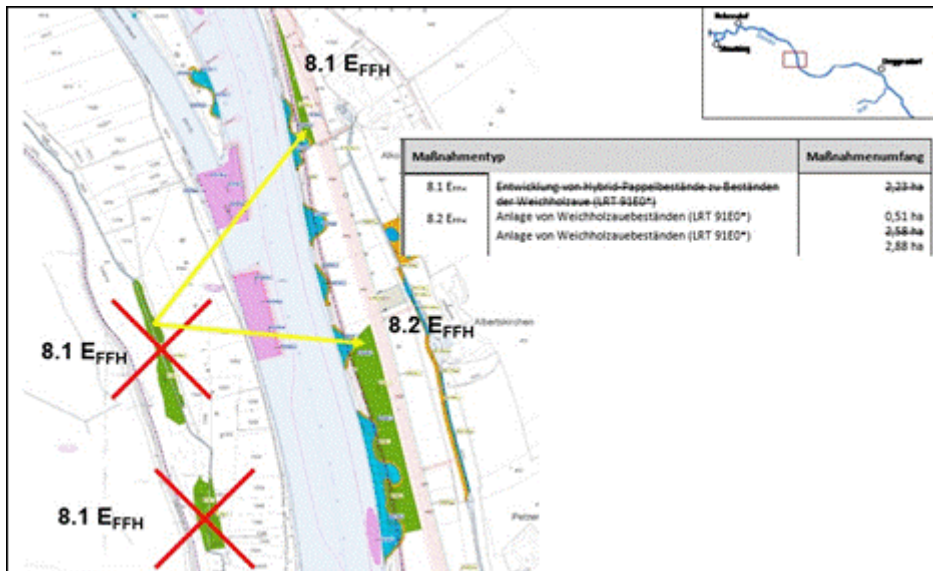


Abb. 2: Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 8.1 E<sub>FFH</sub> für den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* wurde in den Plänen der Behörden von der rechten Flussseite (innerhalb des FFH-Gebiets) auf das linksseitige Ufer der Donau (außerhalb des FFH-Gebiets) verschoben. Gemäß den festgelegten Bedingungen dieser Stellungnahme der Kommission ist die Ausgleichsmaßnahme auf der rechten Flussseite weiterhin erforderlich.

– Bachmuschel (*Unio crassus*)

Für das Bachmuschelvorkommen, welches eines der letzten Vorkommen an der Donau darstellt, wurden keine wirksamen Managementmaßnahmen getroffen. Der Bestand kann sich aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Wirtsfische, die für die Fortpflanzung notwendig sind, nicht mehr verjüngen. Der Projektbetreiber hat keine anderen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen als die derzeit geplanten, indem durch neu angelegte Flussinseln und durch die Neuanlage von Seitenarmen des Flusses neue Habitate vorgesehen werden. Es konnten keine Maßnahmen identifiziert werden, welche das langfristige Überleben des Bestandes mit Sicherheit ermöglichen würden.

Aus diesem Grund müssen die Ausgleichsmaßnahmen für die Bachmuschel noch weiter konkretisiert werden, damit sichergestellt wird, dass sich die Bestände entweder durch Nachzucht<sup>15</sup> oder durch Beseitigung jener Stressfaktoren, welche eine Reproduktion der Art auch in Zukunft weiterhin verhindern würde, erholen können bzw. deren Aussterben verhindert wird. Andernfalls kann die vorgeschlagene Neuanlage von Habitaten und eine Umsiedlung der Muschel nicht als Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Bestand ohne flankierende Maßnahmen absterben würde.

– \**Osmoderma eremita*

Laut Standarddatenbogen kommt auch die prioritär geschützte Art \**Osmoderma eremita* in dem Gebiet vor. Aufgrund der besonderen Lebensweise von \**Osmoderma eremita* in alten Laubbäumen, welche Bestandteil der geschützten Lebensraumtypen sind, ist der Verlust eines

<sup>15</sup> Life Projekt LIFE11 NAT/LU/000857. Link: <https://www.unio.lu/life-natura/life-unio-crassus/lage-der-projektgebiete/>

einzelnen Habitatbaumes gleichzusetzen mit der Zerstörung seines ökologischen Lebensraumes. Deren Fällung ist, nach der deutschen Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit<sup>6</sup>, als erheblich zu werten. Aufgrund der unzureichenden Datenqualität des Standarddatenbogens, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Projektes Bäume gerodet werden müssen, welche \**Osmoderma eremita* als Lebensraum dienen. Es ist daher notwendig, eine ökologische Baubegleitung während der Fällarbeiten durch den Projektbetreiber sicherzustellen und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen<sup>16</sup>.

Im Allgemeinen erfordern die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für viele der von dem Projekt betroffenen Arten und Lebensraumtypen eine sehr lange Entwicklungszeit von teilweise mehreren Jahrzehnten.

Die deutschen Behörden sind für die Umsetzung und Überwachung verantwortlich und müssen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anpassen oder zusätzliche ausführen, sollte sich der Ausgleichsbedarf ändern oder sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht oder unzureichend einstellen. Durch die vorgegebenen zusätzlichen Bedingungen dieser Stellungnahme wird der Schutz der globalen Kohärenz des Natura 2000 Netzes sichergestellt.

**Auf der Grundlage der detaillierten Informationen der deutschen Behörden und unter besonderer Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Aspekte, ist die Kommission der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete betreffend den Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.**

**Diese Stellungnahme unterliegt folgenden Bedingungen:**

- Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen entsprechend den Angaben der deutschen Behörden, welche sie mit dem Antrag an die Kommission übermittelt haben, durchgeführt und überwacht werden. Das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss, wie von den deutschen Behörden in ihrer Änderung ihres Antrags beschrieben, innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Stellungnahme erweitert werden.
- Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss innerhalb eines Monats ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme von den zuständigen Behörden aktualisiert werden.
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* auch auf der rechten Seite der Donau im Schutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme für dieses Projekt durchgeführt werden (Maßnahme 8.1 E<sub>FFH</sub>).
- Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass vor der Abholzung von potentiellen Habitatbäumen für die prioritär geschützte Art \**Osmoderma eremita* eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird und, sollte das Vorkommen der prioritären Art bestätigt werden, Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und die Kommission informiert wird.

---

<sup>16</sup> Siehe dazu die eingereichten Unterlagen zum Ersuchen Deutschlands für eine Stellungnahme der Kommission nach Artikel 6(4) der FFH-Richtlinie C(2018)466: Projekt Fernbahnzuführung und S-Bahn-Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart (Deutschland/Baden-Württemberg).

- Die deutschen Behörden müssen das Überleben der Bachmuschelbestände (*Unio crassus*) durch Nachzucht und Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtfische sicherstellen.
- Detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch an die Kommission übermittelt werden. Der ersten drei Berichte sind jährlich ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme vorzulegen, die Folgeberichte alle 3 Jahre.
- Die Ergebnisse des Überwachungsprogramms für die betreffenden Natura 2000 Gebiete werden berücksichtigt, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Veröffentlicht auf: [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm)

Sprache, in der die Stellungnahme an den Mitgliedstaat gerichtet wurde: Deutsch

Brüssel, den 19.11.2019

*Für die Kommission  
Karmenu Vella  
Mitglied der Kommission*

